

Gemeinde Seeon-Seebruck

Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-14

Die Gemeinde Seeon-Seebruck erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Friedhofsgebührensatzung **(FGS)**

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (gemeindliche Friedhöfe Seeon und Truchtlaching sowie Leichenhäuser Seeon, Seebruck und Truchtlaching) sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Leichenhausgebühren (§ 6),
 - d) Grabmalgenehmigungsgebühren (§ 7),
 - e) Verwaltungsgebühren (§ 8).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau und beginnt jeweils mit dem Tag der Bestattung.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - 3) Die sonstigen Gebühren (§§ 6 bis 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit von 15 Jahren für
 - a) eine Einzelgrabstätte 1.147,00 €
 - b) eine Familiengrabstätte 1.730,00 €
 - c) eine Urnenerdgrabstätte 1.076,00 €
 - d) ein Urnenwandgrabstätte 1.103,00 €
 - e) eine Holz-Urnenstele (Einzelgrabstätte) 693,00 €
 - f) eine Holz-Urnenstele (Familiengrabstätte) 2.510,00 €
- 2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein anteiliger Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben oder es kann für bis zu weitere 15 Jahre im Voraus das Nutzungsrecht erworben werden. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Aufbahrungen
 - a) Aufbahren eines Sarges im Leichenhaus (Aussegnungshalle) mit gemeindeeigenen Utensilien inkl. Schließdienst 30,00 €
 - b) Aufbahren eines Sarges im Leichenhaus (Aussegnungshalle) unter Verwendung von Aufbahrungsutensilien des Bestattungsunternehmens inkl. Schließdienst 44,00 €
 - c) Aufbahren einer Urne im Leichenhaus (Aussegnungshalle) mit gemeindeeigenen Utensilien inkl. Schließdienst 25,00 €
 - d) Aufbahren einer Urne im Leichenhaus (Aussegnungshalle) unter Verwendung von Aufbahrungsutensilien inkl. Schließdienst 30,00 €
 - e) Öffnen und Schließen des Leichenhauses (Aussegnungshalle) zur persönlichen Abschiednahme am Sarg oder der Urne 28,00 €
2. Bestattungsdienstleistungen
 - 2.1 Erdbestattungen
 - a) Grab öffnen und schließen zur Erdbestattung von Erwachsenen, Normalgrabtiefe 326,00 €
 - b) Grab öffnen und schließen zur Erdbestattung von Kindern, Normalgrabtiefe 201,00 €

c) Zuschlag für Tieferlegungen	44,00 €
d) Abbau der Grabeinfassung und Lagerung im Friedhof	31,00 €
e) Vorbereitung und Leitung der Beerdigung	46,00 €
f) Abfuhr eines kalkulierten Erdreichüberschusses	101,00 €
g) Grabdekoration	100,00 €
2.2 Urnenbestattungen	
a) Grab öffnen und schließen zur Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	118,00 €
b) Grab öffnen und schließen zur Urnenbestattung in einer Urnenwandnische/Holz-Urnenstele	26,00 €
c) Vorbereitung und Leitung der Urnenbeisetzung	46,00 €
d) Grabdekoration	32,00 €
2.3 Sonstige Bestattungsdienstleistungen	
a) Träger zur Erd- oder Urnenbestattung (je Träger)	40,00 €
b) Erschwerniszuschlag für Einsatz eines Aufbruchgerätes (bei Frost, Fels, Altbeton)	59,00 €
c) Schneeräumen von den Hauptwegen zur Grabstätte (Preis je Stunde)	50,00 €
d) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen bei Erdbestattungen	130,00 €
e) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen bei Urnenbestattungen	65,00 €
3. Exhumierung und Umbettungen	
a) Exhumierung/Umbettung einer Leiche/Leichenteile zur Überführung in einen anderen Friedhof	598,00 €
b) Zuschlag zu 3a), wenn der Sarg tiefergelegt war	44,00 €
c) Zuschlag zu 3a), bei Wiederbeisetzung im selben Friedhof	314,00 €
d) Zuschlag zu 3c), wenn der Sarg/Gebeinekiste im neuen Grab tiefer gelegt wird	44,00 €
e) Exhumierung einer Urne aus einem Erdgrab zur Überführung in einen anderen Friedhof	69,00 €
f) Herausnahme einer Urne aus einer Urnenwandnische/Holz-Urnenstele zur Überführung in einen anderen Friedhof	28,00 €
g) Grab öffnen und schließen, wenn die Urne im selben Friedhof in einem anderen Erdgrab wieder beigesetzt wird	121,00 €
h) Grab öffnen und schließen, wenn die Urne im selben Friedhof in einer Urnenwandnische/Holz-Urnenstele wieder beigesetzt wird	97,00 €
i) Entleeren einer exhumierten Urne nach Ablauf der Ruhefrist und Auflassung des Grabes	25,00 €

§ 6

Leichenhausgebühr (für Aussegnungshalle)

Für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser (Aussegnungshallen) werden gemäß § 22 der Friedhofsatzung je angefangenem Benutzungstag 60,00 € erhoben.

§ 7

Grabmalgenehmigungsgebühr

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder Grabeinfassung gemäß § 17 der Friedhofsatzung wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 8 Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

a) je Bestattung, Exhumierung wird eine Grundgebühr erhoben von	109,00 €
b) Genehmigung einer Exhumierung oder Umbettung, die nicht gerichtlich oder behördlich angeordnet ist (§ 29 der Friedhofssatzung):	15,00 €
c) erstmalige Erstellung einer Graburkunde (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung):	gebührenfrei
d) Erteilung einer Zweitschrift für eine Graburkunde:	8,00 €
e) Übertragung eines Grabnutzungsrechts (§ 14 der Friedhofssatzung):	15,00 €
f) Beschriftungsplakette bei Holz-Urnenstele (§ 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung):	35,00 €

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2017 außer Kraft.

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.